

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Marburg**

Universitätsstraße 48 (P+Z 35037)  
Telefon: (06421) 290 - 0  
Telefax: (06421) 290 - 211

Postanschrift: StA d. L.G. Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

1 Js 595/05 ◀ Aktenzeichen  
bitte stets angeben!

Auf die Strafanzeige

des [REDACTED] vom 11.01.2005

gegen a) Herrn Richter am Amtsgericht Kirchhain Laudi,  
b) Herrn KOK Seim

wegen angeblicher Körperverletzung, Nötigung u. a.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens **abgelehnt** (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

**Gründe:**

Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.

Soweit den Beanzeigten zur Last gelegt wird, sich dadurch wegen Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht zu haben, dass sie im Rahmen einer Pause der Hauptverhandlung des AG Kirchhain vom 04.11.2004 Angehörige einer Theaterspielgruppe, die als Wesen vom Mars verkleidet waren und vor dem Richterpuhl mit Interviews für die Sendung „Unterwegs in der Galaxis“ begannen, wofür ein Stoff als Fernseher gehalten wurde und eine weitere Person Moderatorin spielte, geschubst haben sollten, sind dem in der Strafanzeige mitgeteilten Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass hierbei irgendeine Person in ihrer körperlichen Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt worden wäre, wie dies zur Verwirklichung einer Körperverletzungsstraftat erforderlich wäre, oder die Beanzeigten eine solche nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens der Angehörigen der Theaterspielgruppe im Sinn gehabt hätten.

Im Hinblick auf eine etwaige Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB war das Verhalten der Beanzeigten jedenfalls nicht als rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen, da die Theaterspielgruppe ihrerseits auch in einer Verhandlungspause nicht dazu berechtigt war, den Sitzungssaal ohne die vorherige Genehmigung des das Hausrecht inne habenden Vorsitzenden Richters zu einer Theaterdarbietung zu benutzen, so dass das Verhalten der Beanzeigten angemessen und erforderlich war, um dem Treiben der Theaterspielgruppe ein Ende zu bereiten.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung im Hinblick auf den Stoffbildschirm ist den Ausführungen in der Strafanzeige wiederum nicht zu entnehmen, dass dieser tatsächlich zu Schaden gekommen ist oder die Beanzigten eine Beschädigung des Bildschirms im Sinn gehabt hätten.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Diebstahls und der Sachbeschädigung durch Ansichnahme einer Kamera und Löschung des damit zuvor von einem Mitglied der Theaterspielgruppe angefertigten Fotos war das Verhalten der Beanzigten nach § 32 StGB durch Notwehr gerechtfertigt, da das vorherige Schießen des Fotos, das offenkundig gegen den Willen der Beanzigten erfolgte, einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf deren Recht am eigenen Bilde darstellte, der nicht anders abzuwenden war.

Mangels eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens der Beanzigten war die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abzulehnen.

**Dr. Günther  
Staatsanwalt**



Beauftragt

A handwritten signature in black ink, written over the word 'Beauftragt'.